

Übersicht über die Maßnahmen des Sofortvollzugs

Einleitende Anmerkungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zum Sofortvollzug sollen in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt werden, damit sichergestellt werden kann, dass mit den Hauptbaumaßnahmen auf Fehmarn im Jahr 2021 begonnen und somit die Feste Fehmarnbeltquerung 2028 eröffnet werden kann.

Bei allen geplanten Maßnahmen stehen die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke im Eigentum der Landgesellschaft Schleswig-Holstein, Trägern öffentlicher Belange und einer Kirchengemeinde. Für die Maßnahmen, die im Windpark durchgeführt werden, sind Abstimmungsgespräche im Februar 2019 über die Umsetzung geplant. Mit den Trägern öffentlicher Belange stehen die Vorhabenträger im ständigen Kontakt. Die Grundstücke von Einwendern werden nur mit deren Einvernehmen in Anspruch genommen.

Für sämtliche Maßnahmen werden keine befestigten Baustraßen vorgesehen. Der Einsatz geländegängiger Fahrzeuge (Kettenfahrzeuge) wird für die einzelnen Maßnahmen vorgeschrieben. Die Baustelleneinrichtungsfläche für die Maßnahme 2 soll mittels Baggermatratzen befestigt werden.

1 Entwicklung einer Ausgleichsfläche für Feldlerche / Schafstelze / Sandregenpfeifer und Kiebitz anbringen von Nisthilfen für Hohltaube

Kurzbeschreibung

Nordwestlich von Puttgarden im Blankenwisch ist der dauerhafte Verlust von Brutrevieren zu kompensieren, indem die Entwicklung von geeigneten Habitatstrukturen für die o. a. Vogelarten außerhalb des Baustellenbereiches geschaffen werden, einschließlich:

- a) der Neuanlage eines ca. 200 m² großen Kleingewässers für den Sandregenpfeifer und
- b) Anbringen von vier Nisthilfen für die Hohltaube bis Ende Februar vor Gehölzrodung (innerhalb eines 0,9735 ha großen Bereichs)

Maßnahme Nr. 9.4 A_{CEF}: 5,7503 ha und Maßnahme Nr. 9.5 A_{CEF}: 5,2825 ha. Das Monitoring (Anlage 22.9) wird mit dem MELUND im Detail abgestimmt.

Notwendigkeit

Die Flächen sind gemäß LBP vor Baubeginn herzustellen (vgl. LBP/CEF-Maßnahmen).

Bezug zu den Planfeststellungsunterlagen

LBP/CEF-Maßnahmen Nr.:	9.1 A _{CEF} , 9.4 A _{CEF} und 9.5 A _{CEF} ,																								
BW-Nr.:	-																								
Schutz- und Überwachungskonzept:	Anlage 22.7 (Darstellung der bauzeitlichen Restriktionen)																								
Umweltbaubegleitung:	Die Einhaltung der zeitlichen Durchführung vor Baubeginn, die Auswahl geeigneter Strukturen im Blankenwisch und das Anbringen der Nisthilfen wird durch die UBB mit einem Fachexperten für Artenschutzbelange (Hohltaube) gewährleistet. (vgl. Anlage 22.8, Kap. 6.2 bis 6.4 und LBP, Anhang IB, Konzeptblatt Nr. 22.8 sowie Anlage 22.7).																								
Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)	Wird dem MELUND, der UNB und dem APV SH vor Beginn der Maßnahme zur Abstimmung vorgelegt.																								
Betroffene Grundstücke:	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schlüssel-Nr.:</th> <th>Gemarkung Flur</th> <th>Flurstück</th> <th>Nutzungsart</th> <th>Größe der Beanspruchung [m²]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>42</td> <td>Puttgarden 2</td> <td>28/2</td> <td>A</td> <td>9.735</td> </tr> <tr> <td>66</td> <td>Puttgarden 3</td> <td>7/1</td> <td>G</td> <td>57.900</td> </tr> <tr> <td>18</td> <td>Puttgarden 3</td> <td>12/1</td> <td>G</td> <td>53.227</td> </tr> </tbody> </table>					Schlüssel-Nr.:	Gemarkung Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe der Beanspruchung [m ²]	42	Puttgarden 2	28/2	A	9.735	66	Puttgarden 3	7/1	G	57.900	18	Puttgarden 3	12/1	G	53.227
Schlüssel-Nr.:	Gemarkung Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe der Beanspruchung [m ²]																					
42	Puttgarden 2	28/2	A	9.735																					
66	Puttgarden 3	7/1	G	57.900																					
18	Puttgarden 3	12/1	G	53.227																					

	SUMME (m²)	120.862
Eigentumsverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> - Die Grundstücke Schlüssel-Nr. 66 und 18 stehen im Eigentum der Landgesellschaft Schleswig-Holstein. - Das Grundstück Schlüssel-Nr. 42 ist dauerhaft zu beschränken und steht im Eigentum eines Trägers öffentlicher Belange. 	
Geplante Umsetzung:	September - Oktober 2019	
Mögliche Rückbauzeit:	1 Monat	

2 Errichtung von mobilem Amphibiensperrzaun und temporären Überwinterungshabitaten

Kurzbeschreibung

Lokale Kammmolche sind in Lebensräume außerhalb des Baugebiets umzusiedeln. Der Vorgang läuft bereits seit 2017 mit Genehmigung durch das LLUR. Um eine Rückwanderung zu verhindern, müssen entlang der Eingriffs- bzw. Projektgrenze ein Amphibiensperrzaun sowie temporäre Überwinterungshabitats errichtet werden. Daher wird ein Teil des Baustellenbereiches durch einen mobilen Amphibiensperrzaun auf einer Länge von ca. 1.750 m abgesichert. Die während der nachfolgenden Bauzeit verlorengelassene Funktion der Gehölzbestände an Straße und Bahn als Überwinterungshabitats (durch den Verlust von Gehölzbeständen auf einer Länge von ca. 1.750 m) sowie durch Ausgrenzung durch den mobilen Amphibiensperrzaun ist durch alternative Überwinterungsstrukturen auszugleichen.

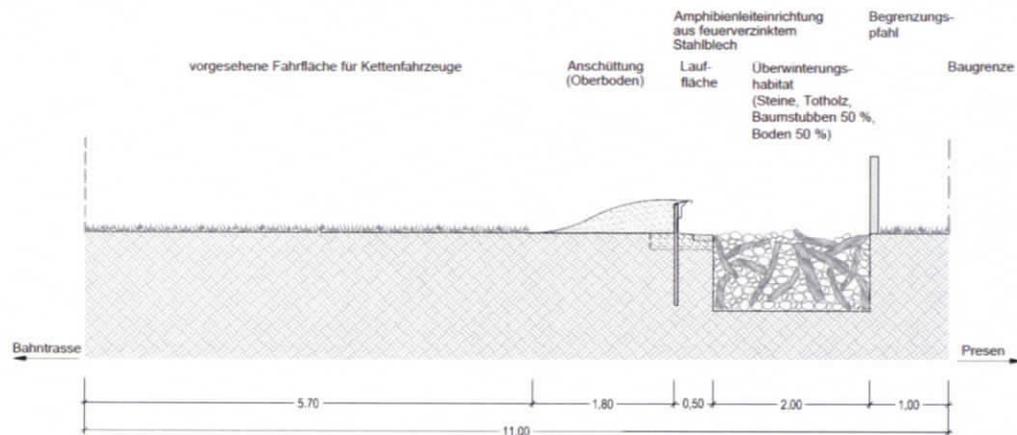


Abbildung 1: Querschnitt Verlegung Amphibiensperrzaun und temporäre Überwinterungshabitats

Dafür wird während der Bauphase auf einer Länge von ca. 1.750 m vor dem mobilen Amphibienschutzzaun eine lückige Reihe aus Gehölzschnitt, Wurzeln und/oder Feldsteinen ausgebracht. Die Fertigstellung der Überwinterungshabitats ist vor Mitte Juli im Jahr der Amphibiensperrzaunaufstellung sicherzustellen. Der Querschnitt kann der Abbildung 1 entnommen werden. Zur Durchführung der beantragten Maßnahme ist eine Baustelleneinrichtungsfläche innerhalb der Grenze der baubedingten Flächeninanspruchnahme (temporäres Baufeld) im Bereich des Gemeindeweges nach Presen auf einer Fläche von ca. 400 m² (20m x 20m) notwendig.

Notwendigkeit

Die Flächen sind gemäß LBP vor Baubeginn herzustellen (vgl. LBP/CEF-Maßnahmen).

Bezug zu den Planfeststellungsunterlagen

LBP/CEF-Maßnahmen Nr.:	1.3 A _{CEF} / V _{Ar} und 3.5 A _{CEF} / V _{Ar}
---------------------------	---

BW-Nr.:	-																																																							
Schutz- und Überwachungskonzept:	Anlage 22.1, Teil 2 (Bodenschutzkonzept) Anlage 22.7 (Darstellung der bauzeitlichen Restriktionen)																																																							
Umweltbaubegleitung:	In Bezug auf die Funktionsfähigkeit des mobilen Amphibiensperrzauns während der gesamten Bauphase sowie des Baus und Rückbaus von Winterquartieren sowie die dabei einzuhaltenden zeitlichen Abfolgen sind durch die Umweltbaubegleitung sicherzustellen (vgl. Anlage 22.8, Kap. 6.2 bis 6.4 und LBP, Anhang IB, Konzeptblatt Nr. 22.8 sowie Anlage 22.7).																																																							
Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP):	Wird dem MELUND, der UNB und dem APV SH vor Beginn der Maßnahme zur Abstimmung vorgelegt.																																																							
Betroffene Grundstücke:	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schlüssel-Nr.:</th> <th>Gemarkung Flur</th> <th>Flurstück</th> <th>Nutzungsart</th> <th>Größe der Beanspruchung [m²]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10</td> <td>Bannesdorf 1</td> <td>6/33</td> <td>A</td> <td>1.730</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Presen 1</td> <td>38</td> <td>A</td> <td>2.897</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Presen 1</td> <td>37</td> <td>A</td> <td>4.317</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Presen 1</td> <td>17</td> <td>A</td> <td>2.586</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Presen 1</td> <td>18</td> <td>A</td> <td>753</td> </tr> <tr> <td>18</td> <td>Puttgarden 5</td> <td>59/7</td> <td>A</td> <td>26</td> </tr> <tr> <td>19</td> <td>Presen 1</td> <td>19</td> <td>A</td> <td>1.458</td> </tr> <tr> <td>43</td> <td>Presen 1</td> <td>20</td> <td>W</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>44</td> <td>Presen 1</td> <td>5</td> <td>A</td> <td>6.427</td> </tr> <tr> <td colspan="4">SUMME (m²)</td> <td>20.219</td> </tr> </tbody> </table>	Schlüssel-Nr.:	Gemarkung Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe der Beanspruchung [m ²]	10	Bannesdorf 1	6/33	A	1.730	10	Presen 1	38	A	2.897	10	Presen 1	37	A	4.317	10	Presen 1	17	A	2.586	10	Presen 1	18	A	753	18	Puttgarden 5	59/7	A	26	19	Presen 1	19	A	1.458	43	Presen 1	20	W	25	44	Presen 1	5	A	6.427	SUMME (m²)				20.219
Schlüssel-Nr.:	Gemarkung Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe der Beanspruchung [m ²]																																																				
10	Bannesdorf 1	6/33	A	1.730																																																				
10	Presen 1	38	A	2.897																																																				
10	Presen 1	37	A	4.317																																																				
10	Presen 1	17	A	2.586																																																				
10	Presen 1	18	A	753																																																				
18	Puttgarden 5	59/7	A	26																																																				
19	Presen 1	19	A	1.458																																																				
43	Presen 1	20	W	25																																																				
44	Presen 1	5	A	6.427																																																				
SUMME (m²)				20.219																																																				
Eigentumsverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> - Die Grundstücke Schlüssel-Nr. 10, 18, 19 und 44 stehen im Eigentum der Landgesellschaft Schleswig-Holstein. - Das Grundstück Schlüssel-Nr. 43 steht im Eigentum eines Trägers öffentlicher Belange [REDACTED]. Hierzu werden gesonderte Abstimmungen erfolgen. 																																																							
Geplante Umsetzung:	April 2019																																																							
Mögliche Rückbauzeit:	1 Monat																																																							

3 Verfüllung Gewässer FAm158

Kurzbeschreibung

Unmittelbar nach dem letzten Abfangen des Kammmolchbestandes im Juni 2019 wird das Gewässer FAm158 bei Bau-km 8+430 (Achse 1000), Größe 130 m², verfüllt, damit die Maßnahmen 2 und 4 hergestellt werden können.

Die Neuanlage des Teiches findet statt, sobald die entsprechende Aufstellfläche westlich der WKA 3 verfügbar ist (nach Abschluss der Bauarbeiten). Die Neuanlage eines Teiches zu einem früheren Zeitpunkt ist in der Ausgleichsfläche 9.5 westlich von Puttgarden als vorgezogene Maßnahme vorgesehen. Diese Fläche steht jedoch nicht in einem direkten funktionalen Zusammenhang mit FAm158. Obwohl das Kleingewässer nicht als Kompensationsmaßnahme zu werten ist, dient es bereits vor Beginn des Vorhabens als ergänzendes Lebensraumangebot für Kammmolche.

Für die in den Jahren 2015 bis 2017 durchgeführten Fang- und Umsiedlungsmaßnahmen liegen Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG der zuständigen Fachbehörde vor. Weiterer Ausnahmegenehmigungen bedarf es nicht. Mit der Aufnahme der Regelung des § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich ausdrücklich klargestellt, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Diese Voraussetzungen liegen hier vor (vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 900).

Notwendigkeit

Um ein erneutes Einwandern in das Gewässer FAm158 und um damit eine erneute Gefährdung zu verhindern, ist das Gewässer unmittelbar nach dem letzten Abfangtermin zu verfüllen.

Bezug zu den Planfeststellungsunterlagen

LBP-Maßnahmen Nr.:	3.3 V _{Ar}
BW-Nr.:	-
Schutz- und Überwachungskonzept:	Anlage 22.7 (Darstellung der bauzeitlichen Restriktionen)
Umweltbaubegleitung	Die Verfüllung sowie das vorgezogene Abfangen des Kammmolchbestandes wird durch eine Umweltbaubegleitung mit Fachexperten für Artenschutzbelange (Kammmolch) sichergestellt (vgl. Anlage 22.8, Kap. 6.3, 6.4 und LBP, Anhang IB, Konzeptblatt Nr. 22.8 sowie Anlage 22.7).

Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP) Wird dem MELUND, der UNB und dem APV SH vor Beginn der Maßnahme zur Abstimmung vorgelegt.

Betroffene Grundstücke: Teil der Maßnahmen 2 und 4

Geplante Umsetzung: Juni 2019

Mögliche Rückbauzeit: 1 Monat

4 Stromanschluss mittels 30 kV-Leitung zur zukünftigen Transformerstation 30/20 (Stromanbindung Baustellenbereich Süd)

Kurzbeschreibung

In der Bauphase erfolgt die Stromversorgung nach Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG aus dem deutschen 30 kV-Netz. Die 30 kV-Spannung (12 MVA) wird über eine im Baufeld zu errichtende Transformerstation 30/20 auf die benötigte 20 kV-Spannung heruntertransformiert (vgl. Maßnahme 8). Die 30 kV-Leitung wird im Einmündungsbereich der Gemeindestraße nach Presen in die K49 an das Schleswig-Holstein Netz angeschlossen und anschließend im Baustellenbereich westlich der Baustraße zur Transformerstation 30/20 verlegt.

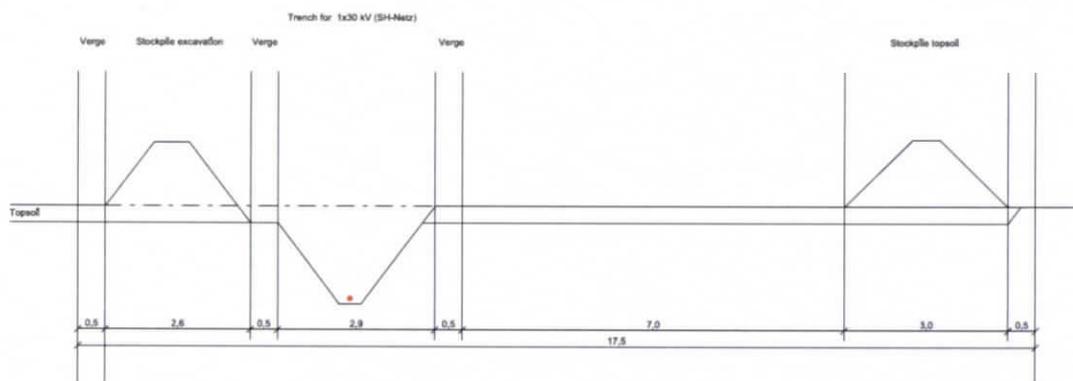


Abbildung 2: Querschnitt Verlegung 30 kV-Leitungen (Schleswig-Holstein Netz AG)

Die Länge der 30 kV-Leitung von Süden kommend bis zur Transformerstation 30/20 beträgt 1.200 m. Zur Verlegung des Kabels wird ein Streifen von 17,5 m Breite benötigt. Der Abstand zwischen den 30 kV-Kabeln und den Kabeln des Windparks Presen (vgl. Maßnahme 7) wird mind. 1 m betragen. Die Querungen von Fahrbahnen, Dämmen und der neuen Bahntrasse werden im Schutzrohr aus Stahl ausgeführt. Vor Maßnahmebeginn werden die erforderlichen Schutz- und Überwachungskonzepte erstellt und mit den zuständigen Behörden (MELUND, UNB und APV-SH) abgestimmt.

Notwendigkeit

Die notwendige Stromversorgung ist im Baustellenbereich in der erforderlichen Kapazität nicht vorhanden, ist aber eine notwendige Voraussetzung für die Aufnahme der Bauarbeiten auf Fehmarn und den Betrieb des temporären Arbeitshafens Fehmarn. Die Stromversorgung muss eingerichtet sein, wenn die Bauunternehmen mit der Herstellung der Bauwerke beginnen.

Bezug zu den Planfeststellungsunterlagen

LBP-Maßnahmen Nr.: 0.6 V_{Ar} (soweit erforderlich), 0.9 V_{Ar}

BW-Nr.: 8.024

Schutz- und Überwachungskonzept:

Anlage 22.1, Teil 2 (Bodenschutzkonzept)
Anlage 22.7 (Darstellung der bauzeitlichen Restriktionen)

Umweltbaubegleitung

Die Bauzeitenregelung bzw. der Vergrämungsmaßnahmen für die Feldlerche und andere Offenlandvögel sowie die zeitlichen Einschränkungen und Fristen werden durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Anlage 22.8, Kap. 6.3, 6.4 und LBP, Anhang IB, Konzeptblatt Nr. 22.8 sowie Anlage 22.7).

Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)

-

Betroffene Grundstücke:

Schlüssel-Nr.:	Gemarkung Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe der Beanspruchung [m ²]
10	Bannesdorf 1	6/33	A	97
10	Presen 1	38	A	3.086
10	Presen 1	37	A	5.175
10	Bannesdorf 1	6/34	A	16
10	Presen 1	17	A	5.475
10	Presen 1	18	A	1.073
16	Todendorf 3	34/20	V	26
19	Presen 1	19	A	215
22	Todendorf 3	33/3	A	165
23	Todendorf 3	34/21	V	6
40	Bannesdorf 1	6/35	V	5
40	Presen 1	32	V	171
43	Presen 1	20	W	135
44	Presen 1	5	A	4.324
SUMME (m²)				19.969

Eigentumsverhältnisse

- Die Grundstücke Schlüssel-Nr. 10, 19 und 44 stehen im Eigentum der Landgesellschaft Schleswig-Holstein.
- Die Grundstücke Schlüssel-Nr. 16 und 22 stehen im Eigentum von Kirchengemeinden. Mit dem Eigentümer der Grundstücke werden gesonderte Abstimmungen erfolgen.
- Die Grundstücke Schlüssel-Nr. 23, 40, und 43 stehen im Eigentum Träger öffentlicher Belange. Mit dem Eigentümer des Grundstückes Schlüssel-Nr. 43 [REDACTED] werden gesonderte Abstimmungen erfolgen.

Geplante Umsetzung: Dezember 2019 – April 2020

Mögliche Rückbauzeit: 3 Monate

Schutz- und Überwachungs-konzept:	Anlage 22.1, Teil 2 (Bodenschutzkonzept) Anlage 22.7 (Darstellung der bauzeitlichen Restriktionen)
Umweltbaubegleitung	Die Bauzeitenregelung bzw. der Vergrämuungsmaßnahmen für die Feldlerche und andere Offenlandvögel sowie die zeitlichen Einschränkungen und Fristen werden durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Anlage 22.8, Kap. 6.3, 6.4 und LBP, Anhang IB, Konzeptblatt Nr. 22.8 sowie Anlage 22.7).
Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)	-
Betroffene Grundstücke:	Teil der Maßnahme 4
Geplante Umsetzung:	Dezember 2019 – März 2020
Mögliche Rückbauzeit:	2 Monate

6 Herstellung Transformierstation 30/20

Kurzbeschreibung

Für die Baustellenstromversorgung auf deutscher Seite wird der Bau einer Transformierstation 30/20 kV erforderlich. Die Transformierstation entsteht auf einer Teilfläche der zukünftigen Bahnwartungsfläche und wird über die neu herzustellende Stromleitung 30 kV, 12 MVA (Maßnahme 4) an das vorhandene Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen. Die Transformierstation 30/20 kV besteht aus einer Transformatorenfläche und einem Stationsgebäude, in dem die Schaltanlage untergebracht wird. Aus der Transformierstation 30/20 kV werden 2 Kabel je 20 kV in Richtung Portalgebäude geführt (vgl. Maßnahme 7). Die Gesamtfläche muss auf die Endhöhenlage von NHN +2 bis 1,8 m aufgeschüttet und entsprechend befestigt werden. Die Größe der Fläche wird ca. 1.500 m² (30 m x 50 m) betragen.

Vor Maßnahmebeginn werden die erforderlichen Schutz- und Überwachungskonzepte erstellt und mit den zuständigen Behörden (MELUND, UNB und APV-SH) abgestimmt.

Notwendigkeit

Die notwendige Stromversorgung ist im Baustellenbereich in der erforderlichen Kapazität nicht vorhanden, ist aber eine notwendige Voraussetzung für die Aufnahme der Bauarbeiten auf Fehmarn und den temporären Arbeitshafen Fehmarn. Die Stromversorgung muss eingerichtet sein, wenn die Bauunternehmen mit der Herstellung der Bauwerke beginnen.

Bezug zu den Planfeststellungsunterlagen

LBP-Maßnahmen Nr.:	0.6 V _{Ar} (soweit erforderlich), 0.9 V _{Ar}				
BW-Nr.:	8.023				
Schutz- und Überwachungskonzept:	Anlage 22.1, Teil 2 (Bodenschutzkonzept) Anlage 22.7 (Darstellung der bauzeitlichen Restriktionen)				
Umweltbaubegleitung	Die Bauzeitenregelung bzw. die Vergrämungsmaßnahmen für die Feldlerche und andere Offenlandvögel sowie die zeitlichen Einschränkungen und Fristen werden durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Anlage 22.8, Kap. 6.3, 6.4 und LBP, Anhang IB, Konzeptblatt Nr. 22.8 sowie Anlage 22.7).				
Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)	-				
Betroffene Grundstücke:	Schlüssel-Nr.:	Gemarkung Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe der Beanspruchung [m²]
	44	Presen 1	5	A	1.446

Eigentumsverhältnisse – Das Grundstück Schlüssel-Nr. 44 steht im Eigentum der Landgesellschaft Schleswig-Holstein.

Geplante Umsetzung: Mai 2020 – Oktober 2020

Mögliche Rückbauzeit: 3 Monate

7 2x20 kV-Leitungen (Baustellenbereich Nord bis Marienleuchter Weg)

Kurzbeschreibung

Von der Transformerstation 30/20 aus werden 2 x 20 kV-Kabel (7,5 MVA) zum Marienleuchter Weg hergestellt. Die Verlegung der Kabel erfolgt so, dass die zukünftigen Straßen- und Wegeführungen bereits berücksichtigt werden, um Neuverlegungen während der Bauphase zu vermeiden. Die Querungen von Fahrbahnen, Dämmen und der neuen Bahnstrecke werden im Schutzrohr aus Stahl ausgeführt. Zur Verlegung der 2 x 20 kV-Kabel im „offenen Feld“ von der Transformerstation 30/20 bis zum Marienleuchter Weg wird ein Streifen von 16,0 m Breite benötigt. Die Länge des Leitungsgrabens und der 2 x 20 kV-Kabel beträgt ca. 800 m.

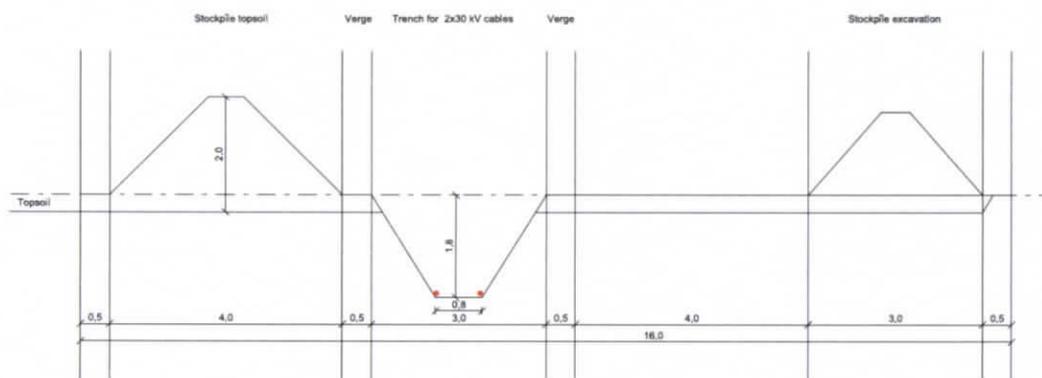


Abbildung 4: Querschnitt Verlegung 2x20 kV-Leitungen von der Transformerstation 30/20 im offenen Feld bis zum Marienleuchter Weg

Vor Maßnahmebeginn werden die erforderlichen Schutz- und Überwachungskonzepte erstellt und mit den zuständigen Behörden (MELUND, UNB und APV-SH) abgestimmt.

Notwendigkeit:

Die notwendige Stromversorgung ist im Baustellenbereich in der erforderlichen Kapazität nicht vorhanden, ist aber eine notwendige Voraussetzung für die Aufnahme der Bauarbeiten auf Fehmarn und den Betrieb des temporären Arbeitshafens Fehmarn. Die Stromversorgung muss eingerichtet sein, wenn die Bauunternehmen mit der Herstellung der Bauwerke beginnen.

Bezug zu den Planfeststellungsunterlagen

LBP-Maßnahmen Nr.:	0.6 V _{Ar} (soweit erforderlich), 0.9 V _{Ar}
BW-Nr.:	8.025
Schutz- und Überwachungskonzept:	Anlage 22.1, Teil 2 (Bodenschutzkonzept) Anlage 22.7 (Darstellung der bauzeitlichen Restriktionen)
Umweltbaubegleitung	Die Bauzeitenregelung bzw. der Vergrämungsmaßnahmen für die Felder-

Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)

Betroffene Grundstücke:

che und andere Offenlandvögel sowie die zeitlichen Einschränkungen und Fristen werden durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Anlage 22.8, Kap. 6.3, 6.4 und LBP, Anhang IB, Konzeptblatt Nr. 22.8 sowie Anlage 22.7).

Schlüssel-Nr.:	Gemarkung Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe der Beanspruchung [m ²]
14	Puttgarden 5	1/15	B	18
18	Puttgarden 5	59/7	A	5.566
18	Puttgarden 5	59/6	A	2.276
40	Puttgarden 5	59/3	V	98
40	Puttgarden 5	66/2	V	74
40	Puttgarden 5	59/4	V	44
40	Puttgarden 5	1/5	V	7
40	Puttgarden 5	1/9	V	39
40	Puttgarden 5	66/1	V	55
44	Presen 1	5	A	3.472
SUMME (m²)				11.649

Eigentumsverhältnisse

- Die Grundstücke Schlüssel-Nr. 14 und 40 stehen im Eigentum Träger öffentlicher Belange.
- Die Grundstücke Schlüssel-Nr. 18 und 44 stehen im Eigentum der Landgesellschaft Schleswig-Holstein.

Geplante Umsetzung: Februar 2020 – Oktober 2020

Mögliche Rückbauzeit: 3 Monate

Land- und seeseitige Baugrunduntersuchungen zur Vorbereitung der Planung und Baudurchführung

Kurzbeschreibung

Die Vorhabenträger führen seit 2008 Baugrunduntersuchungen zur Vorbereitung der Planung und Baudurchführung der Festen Fehmarnbeltquerung durch. Die Ergebnisse der geotechnischen Untersuchungen zwischen 2008 und 2012 sind in Anlage 24; Planfeststellungsunterlage zusammengefasst. In Ergänzung zu diesen bereits durchgeführten Baugrunduntersuchungen sollen sowohl im lanseitigen als auch im seeseitigen Bereich weitere detaillierte Untersuchungen der Baugrundbedingungen ("Vorarbeiten" i.S.v. §§ 16a FStrG, 17 AEG) durchgeführt werden. Für die Baugrunduntersuchungen sollen auf Fehmarn, im deutschen Küstenmeer und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Bohrungen in den Baugrund niedergebracht werden.

Vor Beginn der jeweiligen Baugrunduntersuchungen werden die erforderlichen Schutz- und Überwachungskonzepte erstellt und mit den zuständigen Behörden (MELUND, BfN, UNB und APV-SH) abgestimmt. Des Weiteren erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Seeschiffahrtsbehörden (GDWSWSV) über Art und Umfang der erforderlichen Konzepte, die anschließend vor Beginn der Baugrunduntersuchungen zur Prüfung den zuständigen Behörden vorgelegt werden.

Notwendigkeit:

Die zu erhebenden Daten sollen die bereits vorhandenen Ergebnisse hinsichtlich der Baugrundbedingungen verfeinern, um die Baumaßnahme Feste Fehmarnbeltquerung im Rahmen der Ausführungsplanung (Detailed Design) weiter fortführen zu können.

Bezug zu den Planfeststellungsunterlagen

LBP-Maßnahmen Nr.:	-
BW-Nr.:	-
Schutz- und Überwachungskonzept:	Anlage 22.1, Teil 2 (Bodenschutzkonzept) Anlage 22.4 (Lichtmanagementkonzept))
Umweltbaubegleitung	Die Bauzeitenregelung bzw. der Vergrämungsmaßnahmen für die Feldlerche und andere Offenlandvögel einschließlich die zeitlichen Einschränkungen im Landbereich sowie die Überwachung der Lichtimmisionen im marinen Bereich werden durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Anlage 22.8, Kap. 5.4.3, 6.3, 6.4 und LBP, Anhang IB, Konzeptblatt Nr. 22.4 und 22.8).
Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)	-
Betroffene Grundstücke:	Sämtliche Grundstücke gemäß Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14.1.2, Planfeststellungsunterlage)

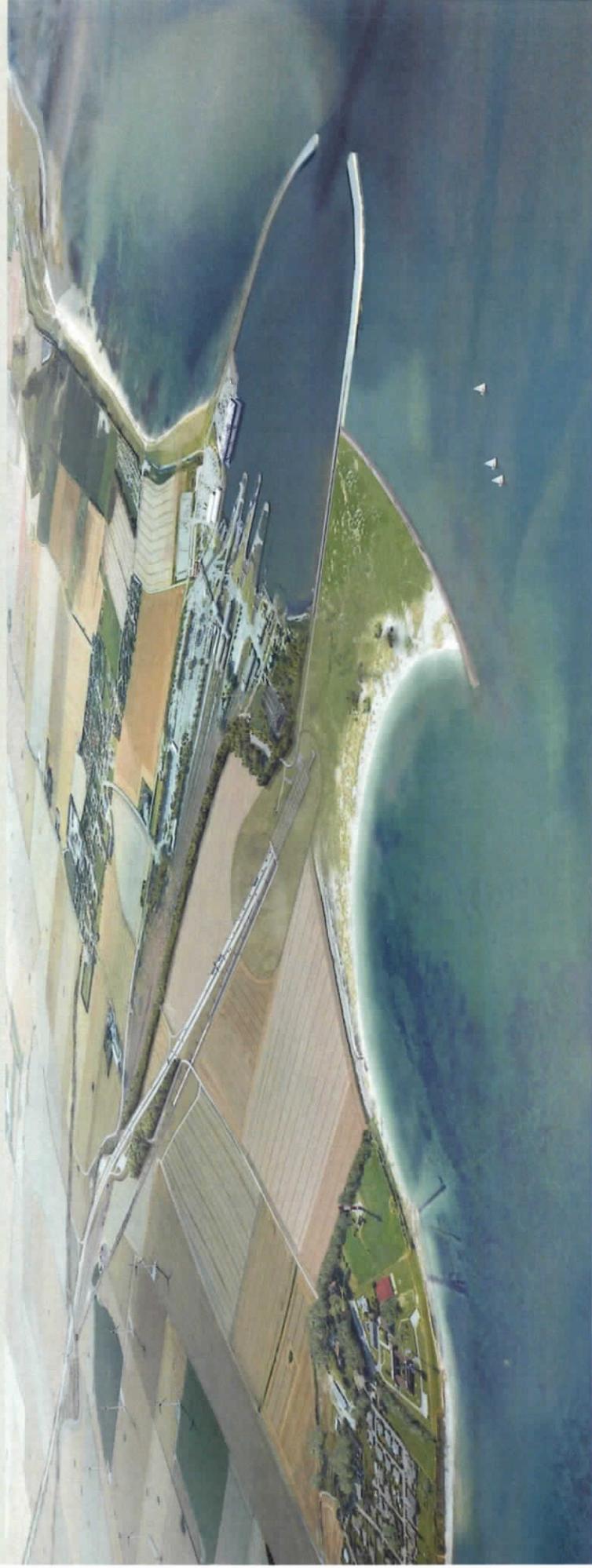
Eigentumsverhältnisse	Sämtliche Grundstücke gemäß Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14.1.2, Planfeststellungsunterlage). Es handelt sich um Vorarbeiten, für die eine gesetzliche Duldungspflicht besteht. Gemäß § 17 (1) AEG bzw. § 16a (1) FStrG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Vorhabenträger oder von ihr Beauftragte zu dulden.
Geplante Umsetzung:	April 2019 – Dezember 2020
Mögliche Rückbauzeit:	-

Kopenhagen / Kiel, den 13. März 2019

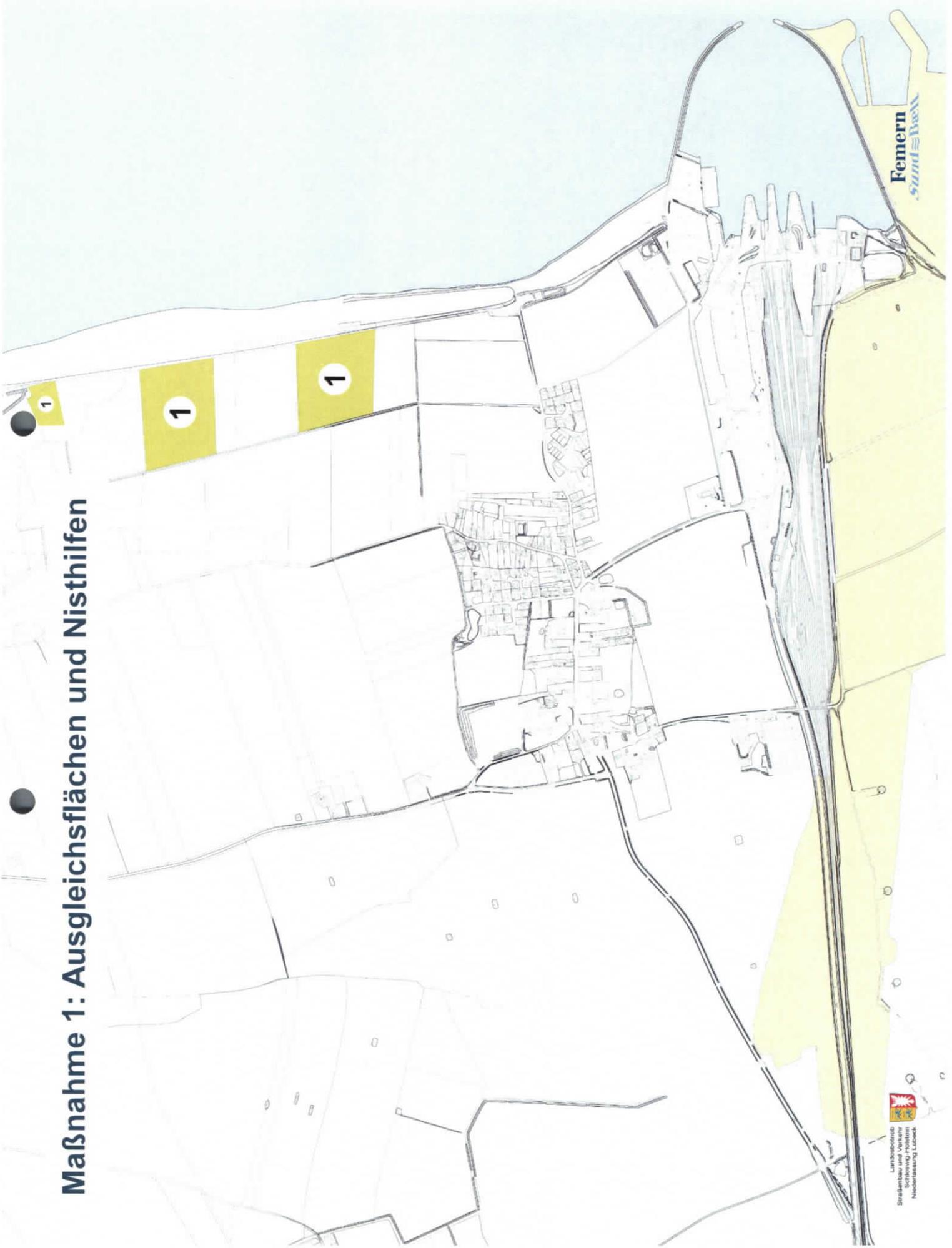
Feste Fehmarnbeltquerung

Übersicht über die Maßnahmen des Sofortvollzugs

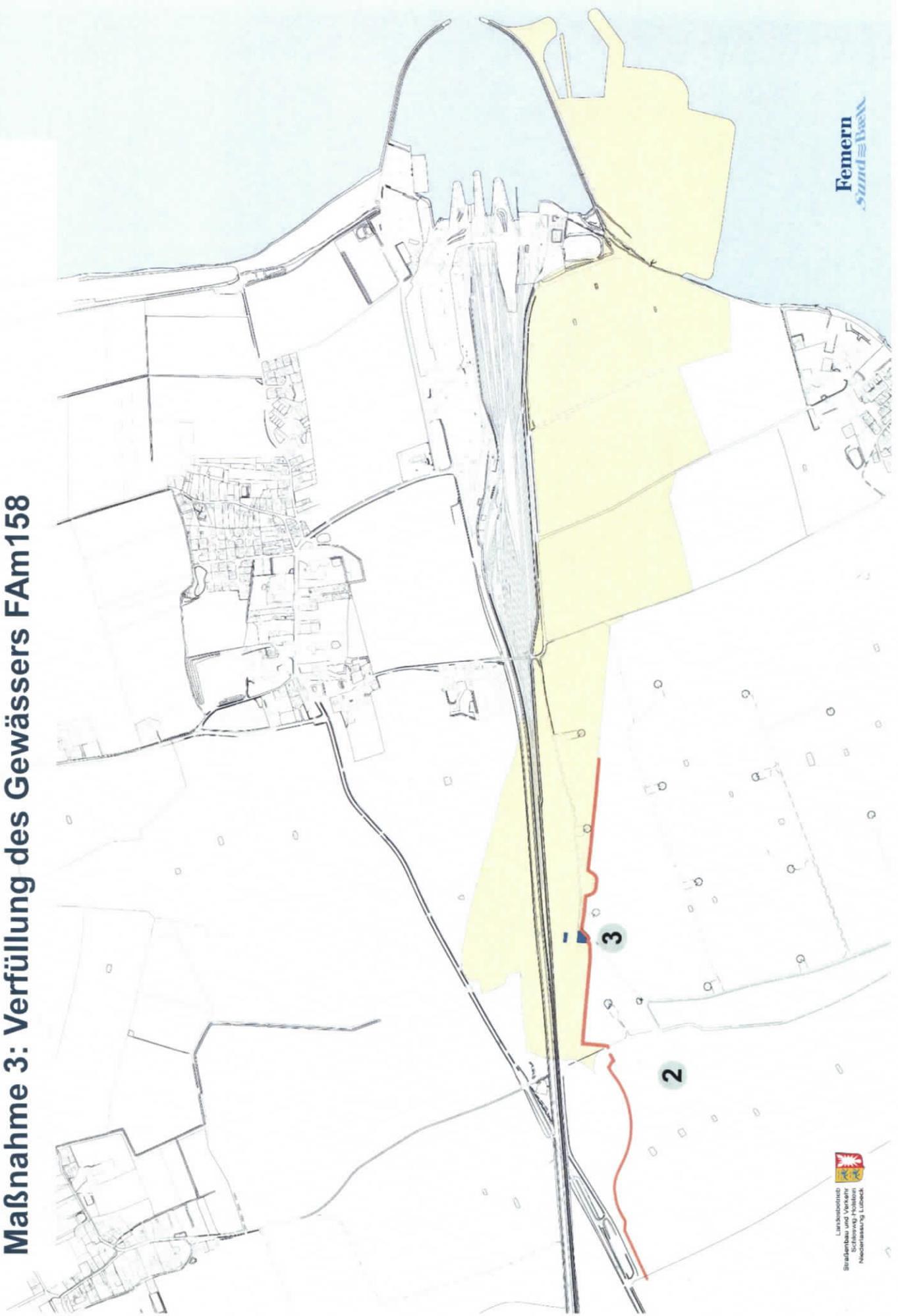
März 2019



Maßnahme 1: Ausgleichsflächen und Nisthilfen

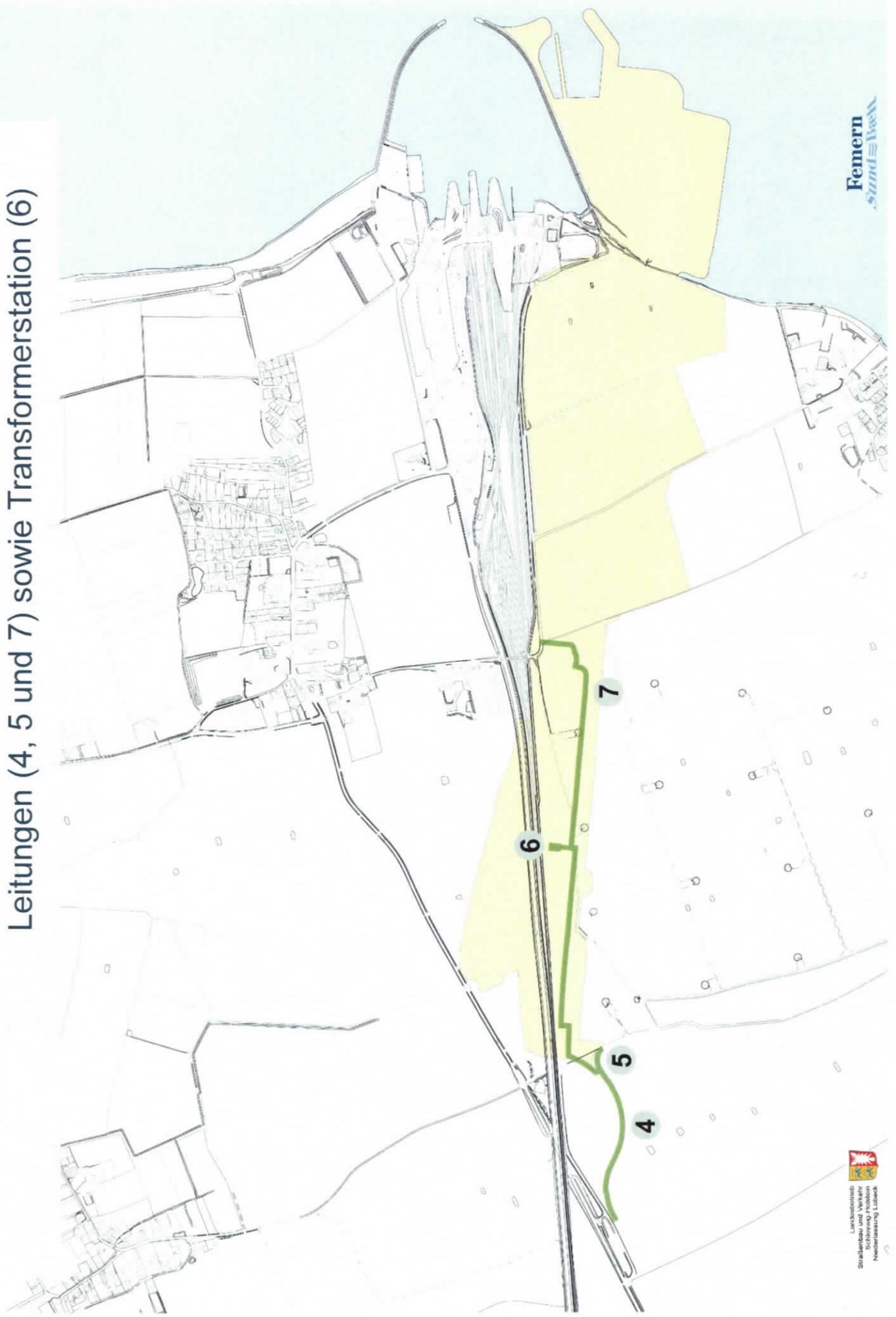


Maßnahme 2: Amphibienzaun und temporäre Überwinterungshabitate
Maßnahme 3: Verfüllung des Gewässers FAM158



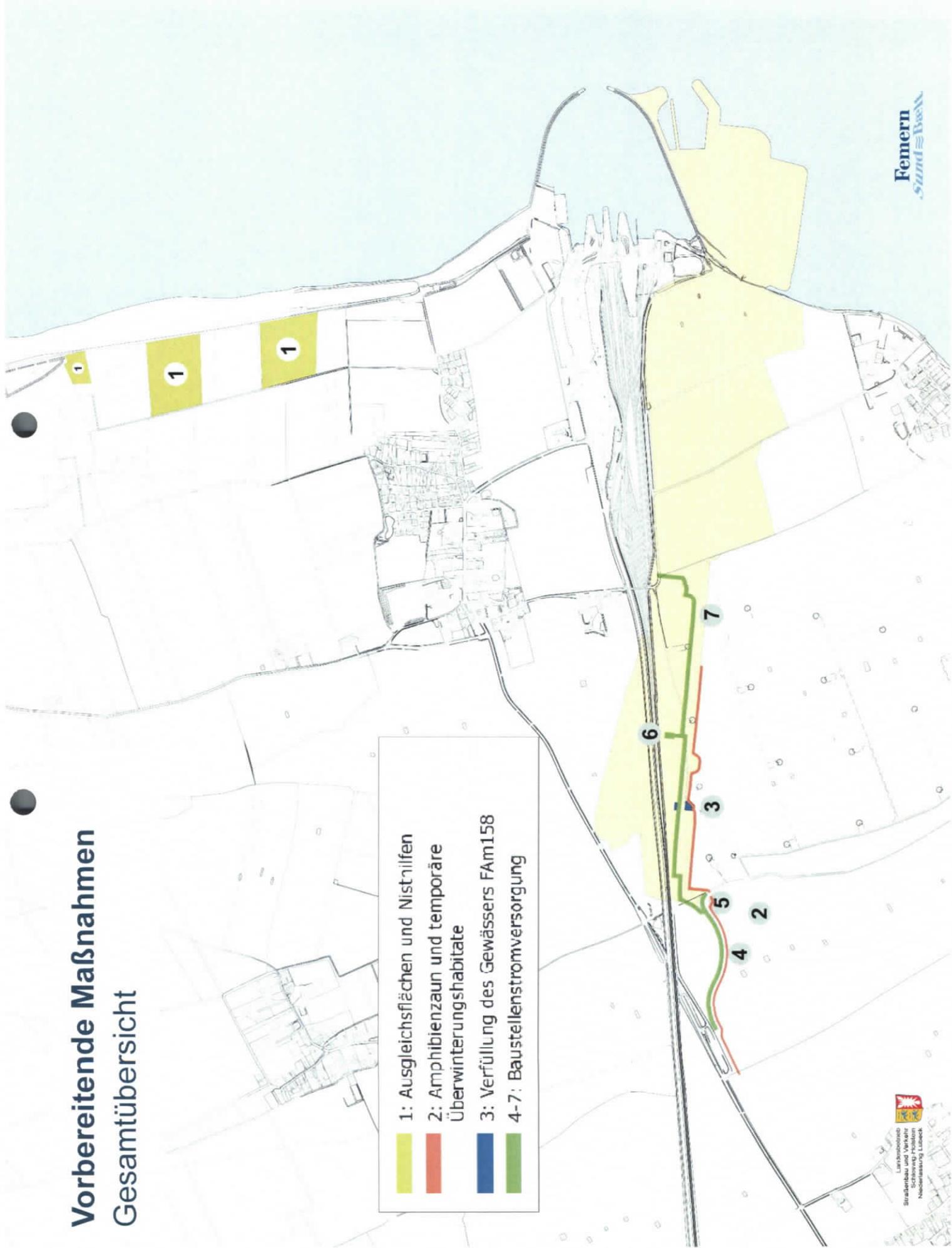
Maßnahmen 4 bis 7: Baustellenstromversorgung

Leitungen (4, 5 und 7) sowie Transformierstation (6)



Vorbereitende Maßnahmen

Gesamtübersicht



Nr. Maßnahme		2019												2020											
		Jan	Feb	März	Apr	May	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	May	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
1	Entwicklung von Ausgleichsflächen / Nisthilfen																								
2	Mobiler Amphibiensperzaun und temporäre Überwinterungshabitate																								
3	Abfangen von Amphibien und Verfüllung Gewässer FAM158																								
	Abfangen des Kammmolchbestandes																								
	Verfüllung Gewässer FAM158																								
4-7	Baustellenstromversorgung einschließlich Transformerrationen																								
	<u>Stromanbindung Baustellenbereich Süd</u>																								
	Gehölzrodung Süd																								
	Oberbodenabtrag																								
	Versorgungskabel Windpark Presen																								
	30 kV-Kabel innerhalb Baustellenbereich- Süd bis Transformerration 30/20																								
	Transformerration 30/20 kV																								
	<u>Stromanbindung Baustellenbereich Nord</u>																								
	Gehölzrodung Nord																								
	Oberbodenabtrag																								
	20 kV-Kabel innerhalb des Baustellenbereiches-Nord																								
	Baustellenverteiler 20/10 kV																								
		Baustellenbeschränkung für diese Maßnahme												geplante Maßnahme											